Stadtgemeinde Völkermarkt Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt

Tel: 04232 2571

E-Mail:voelkermarkt@ktn.gde.at



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 22. Oktober 2024, Zahl: 640/A/3213/2024 I, womit im Zusammenhang mit Grabungsarbeiten für die Kelag Energie & Wärme im Bereich Bleistraße Höhe Haus Nr. 14, Grst. Nr. 490/1 KG 76339 Völkermarkt verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. I 129/2023 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 78/2023 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 22. Oktober 2024 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Mittwoch, den 23. Oktober 2024 bis Freitag, den 29. November 2024 wie folgt verordnet:

§ 1 Vorschreibungen

- 1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50 Z 9 StVO) und "Querrinne" oder "Aufwölbung" (§ 50 Z 1 StVO) aufzustellen.
- Für die Dauer der Grabungsarbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.
 Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotszeichen gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO ["Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)"] kundzumachen.
- 3. Für die Dauer der Grabungsarbeiten, die eine halbseitige Sperre des Bauabschnittes erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten ("Wartepflicht bei Gegenverkehr" gemäß § 52 Z 5 StVO).
- 4. Im Bereich der Arbeitsstelle "Fahrbahnverengung" gem. § 50 Z 8 StVO in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
- 5. Das Halten und Parken ist im Arbeitsbereich verboten ("Halten- und Parken verboten" gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende".).
- 6. Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.
- 7. Die Anrainer und Einsatzkräfte sind zu verständigen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt, in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

- Swietelsky AG, vertreten durch Herrn Florian Kogelnik
 - Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt (per E-Mail: florian.kogelnik@swietelsky.at)
- 2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at) 9100 Ritzingstraße 3
- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt 3.
 - Verkehrsreferat (per E-Mail: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
- 4. Wirtschaftskammer Kärnten
 - Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: voelkermarkt@wkk.or.at)
 - 9100Klagenfurter Straße 10
- 5. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
- 6. 7. Homepage
- Amtstafel
- z.A



Dieses Dokument wurde amtssigniert!

Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 22.10.2024 13:57:42